

1469. Kanalisationen. Am 2. April 1948 reichte das Tiefbauamt der Stadt Zürich ein Projekt für den Ausbau

des Kanalnetzes in der Altstetterstrasse, in der Eugen Huberstrasse und in der Friedhofstrasse, in Zürich-Altstetten, zur Genehmigung ein und ersuchte gleichzeitig um Zusicherung eines Staatsbeitrages an die auf Fr. 453 000 veranschlagte Bausumme des vom Gemeinderat Zürich am 10. März 1948 genehmigten Projektes. Mit den Bauarbeiten soll noch dieses Jahr begonnen werden.

A. Die bestehenden Abwasserkanäle in den oben erwähnten Strassen genügen den durch rege Bautätigkeit geschaffenen neuen Verhältnissen nicht mehr. Bereits bei mittelstarken Regenfällen treten in der Altstetterstrasse Kanalstauungen auf. Ferner liegt der Kanal in der Friedhofstrasse für den Anschluss der dort vorgesehenen Neubauten viel zu hoch. Diese Kanalleitungen wurden seinerzeit von der Gemeinde Altstetten den jeweiligen momentanen Bedürfnissen entsprechend ausgebaut. Das vorliegende Projekt soll dazu dienen, die heute vorhandenen Misstände zu beseitigen und zugleich die Grundlage zur künftigen Ueberbauung des an das Kanalnetz der drei Strassen angeschlossenen Gebietes zu schaffen. Es sieht die Ausführung folgender Bauten vor:

1. Ersetzung der bestehenden Kanäle in der Altstetterstrasse und in der Friedhofstrasse in den Teilstücken zwischen der Badenerstrasse und der Eugen Huberstrasse und im Teilstück der Eugen Huberstrasse zwischen der Altstetterstrasse und der Friedhofstrasse durch neue Kanäle grösseren Durchmessers.
2. Vereinfachung des Kanalzusammenschlusses in der Kreuzung Friedhofstrasse-Eugen Huberstrasse-Feldblumenstrasse. Einbau einer neuen Verteilkammer an diesem Punkte, die gestattet, bis zu 200 l/sek. des Abwasserzuflusses zum Kanal in der Friedhofstrasse durch die Kanäle in der Eugen Huberstrasse und in der Altstetterstrasse zu leiten. Dadurch wird zur Aufnahme von unerwartetem Abwasserzufluss aus dem Gebiete des oberen Teiles der Friedhofstrasse eine genügend grosse Bewegungsfreiheit geschaffen.
3. Zuleitung eines Teiles des Abwassers im Teilstück der Eugen Huberstrasse zwischen Friedhofstrasse und Stampfenbrunnenstrasse, das jetzt noch dem als Vorfluter ganz ungeeigneten Kanal in der projektierten Quartierstrasse zufliesst, zu der unter 2 erwähnten Verteilkammer. Das nach dem vorliegenden Projekt ausgebaut Kanalnetz gibt sein Abwasser auch im ausgebauten Zustande in der Kreuzung Badenerstrasse-Altstetterstrasse an den Dorfbachkanal ab. Es muss noch erwähnt werden, dass das oberhalb der Eugen Huberstrasse liegende Kanalstück in der Altstetterstrasse ebenfalls zu klein bemessen ist. Mit seinem Ausbau soll aber zugewartet werden, bis die jetzt noch nicht voll ausgenützte Leistungsfähigkeit zur Abführung des Abwassers nicht mehr ausreicht.

B. Bei den geplanten Kanalisationen in der Altstetter-, Friedhof- und Eugen Huberstrasse in Zürich-Altstetten handelt es sich, mit Ausnahme einer kleineren Anschlussleitung, durchwegs um Hauptsammelkanäle. Als subventionsberechtig im Sinne des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen können folgende Teile der projektierten Anlagen bezeichnet werden:

- a) Die rund 415 m lange, 100 und 125 cm weite Kanalisation in der Altstetterstrasse, von der Badenerstrasse bis zu den Gebäuden Assek.-Nrn. 1410 und 1868;
- b) die rund 165 m lange, 80 cm weite Kanalisation in der Eugen Huberstrasse, von der Altstetterstrasse bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Kat.-Nrn. 4534 und 3479;
- c) die rund 330 m lange, 60—70 cm weite Kanalisation in der Friedhofstrasse, von der Badenerstrasse bis zur Kreuzung Eugen Huberstrasse/Feldblumenstrasse.

Die Bekanntgabe der im vorliegenden Falle zu erwartenden ungefähren Subventionen ist erwünscht. Die auf Grund der eingereichten Kostenvoranschläge ermittelten Werte ergeben folgende Beiträge:

	veranschlagte Kosten	Staatsbeitrag
a) Kanal Altstetterstrasse	} rund Fr. 311 000	} rund Fr. 68 000
b) Kanal Eugen Huberstrasse		
c) Kanal Friedhofstrasse		
	rund Fr. 120 000	rund Fr. 26 000

Die definitive Festsetzung dieser Staatsbeiträge erfolgt nach Eingang der betreffenden Schlussabrechnungen nebst Belegen und Ausführungsplänen auf Grund der dannzumal geltenden einschlägigen Vorschriften.

Auf Antrag der Baudirektion,
in Anwendung von § 65 des Wasserbaugesetzes sowie von § 1 des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das Projekt über den Ausbau des Kanalisationsnetzes in der Altstetter-, in der Friedhof- und in der Eugen Huberstrasse wird als Erweiterung des Abwasserrechtes b—4 Bahngraben Altstetten genehmigt.

Massgebende Pläne:

- Plan Nr. 8 Einzugsgebietsplan 1 : 2500 vom 2. April 1948 T. A. Nr. 104 521.
Plan Nr. 9 Situation Altstetter- und Eugen Huberstrasse 1 : 500 vom 2. April 1948 T. A. Nr. 104 398.
Plan Nr. 10 Situation Friedhofstrasse 1 : 500 vom 2. April 1948 T. A. Nr. 104 190.
Plan Nr. 11 Situation Eugen Huberstrasse 1 : 500 vom 2. April 1948 T. A. Nr. 104 209.
Plan Nr. 12 Längenprofil Altstetterstrasse 1 : 500/100 vom 2. April 1948 T. A. Nr. 104 399.
Plan Nr. 13 Längenprofil Eugen Huberstrasse 1 : 500/100 vom 2. April 1948 T. A. Nr. 104 400.
Plan Nr. 14 Längenprofil Friedhofstrasse 1 : 500/100 vom 2. April 1948 T. A. Nr. 104 366.
Plan Nr. 15 Längenprofil Eugen Huberstrasse 1 : 500/100 vom 2. April 1948 T. A. Nr. 104 368.
Plan Nr. 16 Detailplan Altstetterstrasse 1 : 20, Vereiningungskammer Eugen Huberstrasse vom 2. April 1948 T. A. Nr. 104 597.
Plan Nr. 17 Detailplan Friedhofstrasse 1 : 20, Verteilungskammer Eugen Huberstrasse vom 2. April 1948 T. A. Nr. 104 423.
Plan Nr. 18 Hydraulische Berechnung Altstetterstrasse vom 2. April 1948 T. A. Nr. 104 524.
Plan Nr. 19 Hydraulische Berechnung Friedhofstrasse vom 2. April 1948 T. A. Nr. 104 521.
Plan Nr. 20 Graphische Darstellung der Hochwassermengen und Schluckvermögen Altstetterstrasse vom 2. April 1948 T. A. Nr. 104 525.

Massgebende Bedingungen:

1. Die gemäss Verfügung der Baudirektion vom 16. Februar 1937 in Bedingung 2 von Dispositiv I auf 5 m³/sek. begrenzte maximale Abflussmenge des Bahngrabens an der Gemeindegrenze Zürich-Schlieren darf durch den geplanten Kanalisationsausbau keine Steigerung erfahren.
2. Unter sämtliche Kontrollschächte sind Kies- und Steinbettunterlagen einzubauen. Sie sind ferner mit Durchlaufrinnen zu versehen, deren seitliche Bankette, von der Sohle aus gemessen, mindestens $\frac{7}{10}$ der Rohrdurchmesser hoch sein sollen. Alle Schachtausläufe sind als Konen auszubilden.
3. Bei den Anlageerstellungen sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Untergrundsverhältnisse die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der Rohrleitungen gegen Setzungen und Bruch zu ergreifen. Die Leitungen sollen ausserdem absolut wasserdicht verlegt werden.

II. Der Stadt Zürich werden an die Erstellungskosten folgender in Dispositiv I genannter Kanalisationsanlagen auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen Staatsbeiträge zugesichert:

- a) Kanalisation in der Altstetterstrasse, von der Badenerstrasse bis zu den Gebäuden Assek.-Nrn. 1410 und 1868 (Abwasseranlage Nr. 44, Zürich);
- b) Kanalisation in der Eugen Huberstrasse, von der Altstetterstrasse bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Kat.-Nrn. 4534 und 3479 (Abwasseranlage Nr. 45, Zürich);
- c) Kanalisation in der Friedhofstrasse, von der Badenerstrasse bis zur Kreuzung Eugen Huberstrasse/Feldblumenstrasse (Abwasseranlage Nr. 46, Zürich).

Hiefür gelten die allgemeinen Bedingungen für die Zusage von Staatsbeiträgen an Abwasseranlagen vom 4. März 1948 ohne Ziffer 3.

III. Die in Dispositiv I genannten Bauvorhaben unterliegen den Bestimmungen über die Lenkung der öffentlichen Bautätigkeit. Mit den Bauarbeiten darf erst auf Grund einer vom Tiefbauamt der Stadt Zürich bei der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion einzuholenden Bewilligung begonnen werden.

IV. Die Kanalisationen in der Altstetter-, Eugen Huber- und Friedhofstrasse in Zürich-Altstetten sind in jedem Falle innert zweier Jahre nach Erteilung der in Dispositiv III verlangten Zustimmung zum Baubeginn auszuführen.

V. Mitteilung an den Stadtrat Zürich und das Tiefbauamt der Stadt Zürich, je unter Beilage der allgemeinen Bedingungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen an Abwasseranlagen vom 4. März 1948, sowie an die Direktionen der Finanzen, der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.